



Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße ! Postfach 100 162167433 Neustadt an der Weinstraße

Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 401-0
Telefax 06321 401-394
Mail: agnw@zw.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

04.11.2024

per Mail an:

Mein Aktenzeichen	Ihr Aktenzeichen	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
14 E [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

IFG-Anträge vom 10.10.2024; Heimlicher Datenabfluss

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar unser Antwortschreiben an Sie vom 27.09.2024, mit dem wir bereits Ihre Anfrage vom 29.08.2024 beantwortet haben — in Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen. Auf Ihre Rüge hin möchten wir unsere Auskunft vom 29.08.2024 zunächst korrigieren beziehungsweise präzisieren. Es ist richtig, dass wir als Gericht durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden sind, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen

1/3

Sprechzeiten:

Montag - Freitag:
9.00 - 12.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten nur in
Eilfällen oder nach Vereinba-
rung bzw. bei Vorladung zu
Gerichtsterminen

Verkehrsanbindung:

Deutsche Bahn bis Haltestelle
Böbig,
zu Fuß bis zum Gericht ca.
500 Meter - Bus bis Haltestelle
Robert-Stolz-Straße - zu Fuß
bis zum Gerichtsgebäude ca.
100 Meter

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Festwiese
oder in den Seitenstraßen
rund um das Gerichtsgebäude



Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, sodass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen können. Ob der von Ihnen vorgelegte Vertrag aus Hamburg, der im Übrigen, erlauben Sie mir diesen Hinweis, nicht durch das Landgericht Hamburg, sondern durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg geschlossen worden ist, in Rheinland-Pfalz genauso aussieht, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Antwortschreiben vom 27.09.2024. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche



oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Was § 38 DRiG mit Ihrem Antrag zu tun hat, ist hier nicht ersichtlich. Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnten, liegen nicht vor. Wir hoffen, Ihnen abermals weitergeholfen zu haben. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Neustadt schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen